



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 23. MAI 1979 · SONDERDRUCK NR. 716/1

Anordnung Nr. 2
über die Regelung des Verkehrs
auf den Binnenwasserstraßen
– Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung
(BWVO) –

vom 1. März 1979

STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK 1979

80/1906/

Ef 1383
#



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 751 - 3168/79 Sp

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollensetdruck)

Anordnung Nr. 2*)
über die Regelung des Verkehrs
auf den Binnenwasserstraßen
— Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) —

vom 1. März 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 41 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das oberste Licht muß so hoch wie möglich, jedoch mindestens in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden.“

(2) Der § 41 Abs. 2 Buchst. b wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Abweichend von § 39 Abs. 2 Buchst. b brauchen die Seitenlichter jedoch nicht 1 m tiefer als das oberste Topplicht gesetzt werden.“

§ 2

Der § 60 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Klammer unter dem Titel des § 60 ist statt „Bild 26“ zu setzen: „Bilder 26 a bis 26 c“.

2. Der Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Anhänge eines Schleppzuges, mit Ausnahme des letzten Anhanges, müssen während der Fahrt bei Tag eine rote Flagge mit einem weißen Quadrat in der Mitte an geeigneter Stelle so hoch führen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar ist; der letzte Anhang muß einen gelben Ball an geeigneter Stelle so hoch führen, daß er von allen Seiten gut sichtbar ist.“

§ 3

Der § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Zeichen der Fähren

(Bild 34)

Fähren müssen während der Fahrt bei Tag einen grünen Ball mindestens 4 m über der Ebene der Einsenkungsmarke führen; die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Fähre nicht mehr als 15 m lang ist oder die örtlichen Verhältnisse diese Höhe nicht zulassen.“

§ 4

Der § 105 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Wasserstraßen oder Wasserflächen, die mit den Zeichen A. 12, A. 13, A. 14 oder A. 15 gekennzeichnet sind, dürfen von den im Zeichen dargestellten Fahrzeugen nicht befahren werden.“

*) Anordnung (Nr. 1) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes)

§ 5

Der § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Stilliegen bestimmte Liegeplätze werden erforderlichenfalls mit den Zeichen

- E.5, E.6 oder E.7 (allgemeine Liegeplätze)
- E.12, E.13, E.14, E.15, E.16 oder E.17 (besondere Liegeplätze)
- E.18 a oder E.18 b (Liegebreite)

gekennzeichnet.“

§ 6

Der § 120 wird durch folgenden Buchst. i ergänzt:

„i) in der mit dem Zeichen A 16 gekennzeichneten Breite der Strecke.“

§ 7

(1) Im § 124 Abs. 1 erhält der

- 2. Kommandostrich folgende Fassung:

„die Saale von der Hafeneinfahrt Halle/Trotha bis zur Mündung“

- 10. Kommandostrich folgende Fassung:

„die Oder von km 542,4 bis km 704,1**“.

(2) Der § 124 Abs. 3 einschließlich der Anlage 10 und der dazugehörigen Beilage werden ersatzlos gestrichen.

§ 8

Im § 127 Abs. 1 wird

- im Abschnitt 1.4. angefügt „1.7.“ und
- nach Abschnitt 1.6. folgender neuer Abschnitt 1.7. eingefügt:
„1.7. Saale 12“

§ 9

Im § 135 Buchst. b ist statt „Zwischenrevision“ zu setzen „Klassebestätigung“ und statt „Laändrevision“ zu setzen „Klasseerneuerung“.

§ 10

Der § 140 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.
2. Der Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schubprähme dürfen – mit Ausnahme auf der Elbe – außerhalb eines Schubverbandes nur auf kurzen Strecken bei der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes von anderen Fahrzeugen längsseits gekuppelt fortbewegt werden.“

§ 11

Der § 146 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Liegeplätzen muß Fahrzeugen mit Maschinenantrieb auf Verlangen die Fahrwasserseite eingeräumt werden. Fahrzeuge mit geringerem Tiefgang sollen an der Uferseite liegen.“

§ 12

Der § 158 Ziff. 1 4. Kommandostrich erhält folgende Fassung:

„— beim Überqueren des Fahrwassers den kürzesten Weg benutzen und beim Kreuzen des Kurses von Fahrzeugen so einen Abstand halten, daß eine Gefährdung ausgeschlossen ist; auf der Elbe muß dieser Abstand mindestens 100 m betragen.“

§ 13

(1) Der § 165 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und ihnen gegenüber.“

(2) Der § 165 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 14

Der § 166 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausfahrt von Schleppzügen aus dem Hafen Riesa darf nur erfolgen, wenn sie durch einen Wahrschauer dafür freigegeben ist.“

§ 15

Der § 173 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abs. 1 ist statt „km 153,05“ zu setzen „km 36,80“.

2. Der Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Taleinfahrt in die Schleuse Bernburg ist bei einem Wasserstand von mehr als 270 cm am UP Bernburg unbeladenen maschinengeführten Fahrzeugen und Schubverbänden nur mit Landleinenführung am Leitwerk gestattet; bei einem Wasserstand von mehr als 300 cm am UP Bernburg gilt dies auch für beladene Fahrzeuge und Schubverbände.“

§ 16

Der § 175 erhält folgende Fassung:

„§ 175

Höchstschiffbare Wasserstände

(1) Beim Erreichen der höchstschiffbaren Wasserstände ist mit der Einstellung der Schifffahrt gemäß § 161 zu rechnen.

(2) Als höchstschiffbarer Wasserstand gilt zwischen

- km 124,2 (Bad Dürrenberg) und km 102,55 (Elstermündung) ein Wasserstand von mehr als 400 cm am Pegel Grochlitz
- km 102,55 und km 92,80 (Sophienhafen) ein Wasserstand von mehr als 400 cm am Unterpegel Halle-Trotha
- km 92,80 und km 20,0 (Schleuse Calbe) ein Wasserstand von mehr als 440 cm am Unterpegel Trotha
- km 20,0 und km 0,0 (Saalemündung) ein Wasserstand von mehr als 560 cm am Pegel Grizehne bzw. 560 cm am Pegel Barby.“

§ 17

Im § 181 Abs. 3 ist statt „(linkes Ufer)“ zu setzen „(rechtes Ufer)“.

§ 18

Im § 187 Abs. 2 ist der letzte Satz ersatzlos zu streichen.

§ 19

Der § 207 erhält folgende Fassung:

„§ 207

Befugnisse der Aufsichtsorgane; Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Beauftragten der Aufsichtsorgane gemäß § 205 sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt,

- Fahrzeuge anzuhalten, zu betreten und zu kontrollieren,
- die Weiterfahrt eines Fahrzeuges, von dem eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ausgeht, zu untersagen,
- Verkehrsanlagen zu betreten und zu kontrollieren,
- Weisungen und Auflagen zur Verkehrsregelung sowie zur Durchsetzung dieser Anordnung zu erteilen.

Ihnen ist Einsicht in die Personaldokumente und Fahrzeugpapiere zu gewähren und jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

(2) Die Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu den Bestimmungen der §§ 126, 127, 136, 164, 174, 179 und 189 erteilen bzw. davon abweichende Regelungen treffen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden sein und auf einen befristeten Zeitraum, eine einzelne Fahrt, eine bestimmte Wasserstraße oder einen bestimmten Wasserstraßenabschnitt beschränkt werden.

(3) Das Wasserstraßenhauptamt und die Wasserstraßenämter sind berechtigt, Fahrzeuge,

- die Schäden an Verkehrsanlagen verursacht haben bzw. gegenüber denen ein begründeter Verdacht der Beschädigung vorliegt,
- für die staatliche Abgaben und Kosten aus Verwaltungshandlungen nicht entrichtet wurden,

an der Weiterfahrt zu hindern oder die Leistung einer finanziellen Sicherheit (z. B. Hinterlegung einer Bankgarantie, Errichtung eines Bardepots) bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit zu verlangen.“

§ 20

Der § 209 erhält folgende Fassung:

„§ 209

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch

Zeichen erhobenen Forderungen sowie den Anweisungen gemäß § 206 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wer eine im Abs. 1 genannte Zuwiderhandlung

- a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten 2 Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) in rücksichtsloser Weise begeht,
- c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortung eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(3) Wer

- a) trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen 2 Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortung vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 das Befähigungszeugnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Aufsichtsorgane gemäß § 205 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben a bis c und Ziff. 2 Buchstaben a und b sowie den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Wasserstraßenverwaltung gemäß § 205 Abs. 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 21

Die Anlage 3 zur BWVO wird wie folgt geändert und ergänzt:

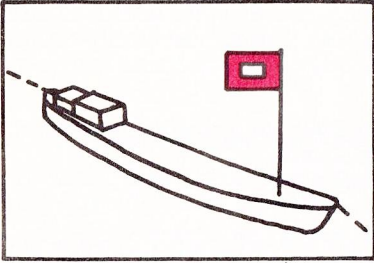
1. Der Text zum Bild 4 a erhält folgende Fassung:

„Ein Fahrzeug mit und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb, sofern das Seitenlicht des Fahrzeuges mit Maschinenantrieb ganz oder teilweise durch ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb verdeckt wird.“

2. Die Randziffer 26 erhält die Bezeichnung „26 a“.

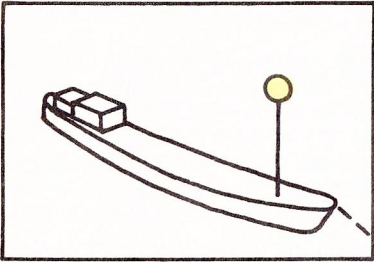
3. Nach der Randziffer 26 a werden folgende neue Randziffern 26 b und 26 c eingefügt:

„26 b



Anhänge des Schleppzuges mit Ausnahme des letzten Anhanges

26 c



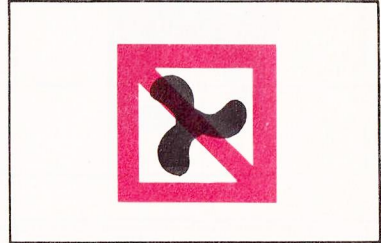
Letzter Anhang des Schleppzuges; besteht der letzte Anhang aus mehreren nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen, haben nur die äußeren Fahrzeuge den Ball zu führen.“

§ 22

(1) In der Anlage 7 zur BWVO werden nach dem Zeichen A.11 folgende neue Zeichen A.12 bis A.16 eingefügt:

„§ 105 Abs. 3

Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die durch Maschinen fortbewegt werden



A.12

§ 105 Abs. 3

Verkehrsverbot für Sportboote



A.13

§ 105 Abs. 3

Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die nur durch Segel fortbewegt werden



A.14

A. 15



§ 105 Abs. 3

Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die durch Ruder oder Paddel fortbewegt werden

A. 16



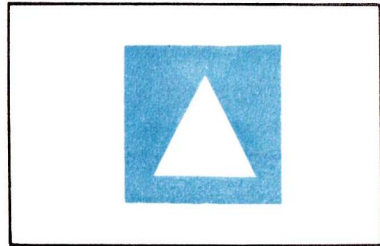
§ 120 Buchst. i

Breite eines Liegeverbots in Metern gemessen vom Zeichen oder bei Anordnung des Zeichens unter dem Zeichen E. 18 a von der Begrenzung der zugelassenen Liegebreite“

(2) In der Anlage 7 zur BWVO werden nach dem Zeichen E. 11 folgende neue Zeichen E. 12 bis E. 18 eingefügt:

„§ 118 Abs. 2

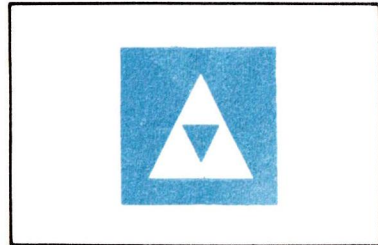
Reservierter Liegeplatz für Schubschiffe und unbesetzte Fahrzeuge, die keine gefährlichen Güter transportieren



E. 12

§ 118 Abs. 2

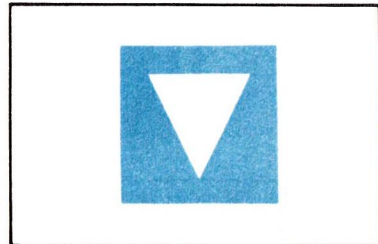
Reservierter Liegeplatz für Schubverbände und unbesetzte Fahrzeuge, mit gefährlichen Gütern*)



E. 13

§ 118 Abs. 2

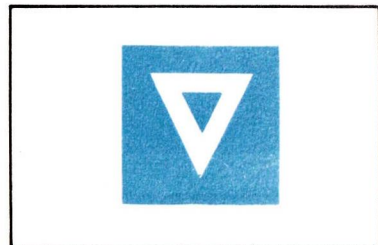
Reservierter Liegeplatz für besetzte Fahrzeuge, die keine gefährlichen Güter transportieren



E. 14

§ 118 Abs. 2

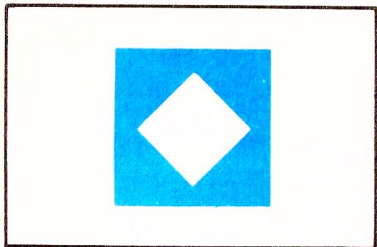
Reservierter Liegeplatz für besetzte Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern*)



E. 15

*) Das Symbol im weißen Feld (z. B. blauer oder roter Kegel) zeigt an, daß die Erlaubnis nur für Fahrzeuge gilt, die dieses Zeichen führen müssen.

E. 16



§ 118 Abs. 2

Reservierter Liegeplatz für unbesetzte oder besetzte Fahrzeuge, die keine gefährlichen Güter transportieren

E. 17



§ 118 Abs. 2

Reservierter Liegeplatz für unbesetzte oder besetzte Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern*)

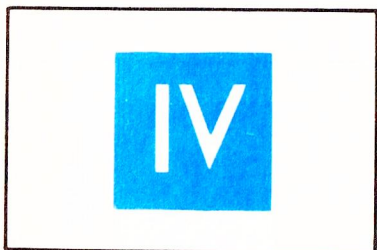
E. 18 a



§ 118 Abs. 2

Zum Stillliegen zugelassene Breite des Liegeplatzes in Metern (arabische Ziffern), gemessen vom Zeichen oder bei Anordnung des Zeichens unter dem Zeichen A.16 von der Begrenzung der Breite des Liegeverbots

E. 18 b



§ 118 Abs. 2

Höchstzulässige Anzahl der Fahrzeuge (in römischen Ziffern), die Seite an Seite liegen dürfen.“

*) Das Symbol im weißen Feld (z. B. blauer oder roter Kegel) zeigt an, daß die Erlaubnis nur für Fahrzeuge gilt, die dieses Zeichen führen müssen.

§ 23

(1) In der Anlage 8 Abschnitt A-I Buchst. a erhält der Text zum dritten Bild folgende Fassung:

„Bei Nacht: Rotes Taktfeuer mit gerader oder ungerader Kennung oder weißes Taktfeuer mit gerader Kennung oder rot reflektierendes Material oder Streifen auf den Tonnen, Spieren, Bobern und Mummern.“

(2) In der Anlage 8 Abschnitt A-I Buchst. b erhält der Text zum dritten Bild folgende Fassung:

„Bei Nacht: Grünes Taktfeuer mit gerader oder ungerader Kennung oder weißes Taktfeuer mit ungerader Kennung oder weiß reflektierende Streifen oder Umrandung auf den Tonnen, Spieren, Bobern und Bloßen.“

(3) In der Anlage 8 Abschnitt A-II Buchstaben a und b erhält der Text folgende Fassung:

„a) Am rechten Ufer

Bei Tag: Rotes Dreieck mit der Spitze nach unten

Bei Nacht: Rotes Taktfeuer mit gerader oder ungerader Kennung oder weißes Taktfeuer mit gerader Kennung oder rot reflektierendes Tageszeichen

b) Am linken Ufer

Bei Tag: Schwarzes Dreieck mit der Spitze nach oben

Bei Nacht: Grünes Taktfeuer mit gerader oder ungerader Kennung oder weißes Taktfeuer mit ungerader Kennung oder weiß reflektierende Umrandung des Tageszeichens.“

(4) In der Anlage 8 Abschnitt A-III Buchst. a erhält der Text zum zweiten Bild folgende Fassung:

„Bei Nacht: Rotes Taktfeuer mit gerader oder ungerader Kennung oder weißes Taktfeuer mit gerader Kennung oder rot und weiß reflektierendes Tageszeichen.“

(5) In der Anlage 8 Abschnitt A-III Buchst. b erhält der Text zum zweiter Bild folgende Fassung:

„Bei Nacht: Grünes Taktfeuer mit gerader oder ungerader Kennung oder weißes Taktfeuer mit ungerader Kennung oder weiß reflektierendes Mittelfeld des Tageszeichens.“

§ 24

Die Anlage 9 zur BWVO wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 1.2. Spalte 14 Zeile 1 und 2 sind die Worte „vom 1. 11. bis 31. 3. j. J.“ zu streichen.

2. Im Abschnitt 1.6.1. Spalte 14 sind die Worte „von Hohenwarthe bis Mühlenholz“ ersatzlos zu streichen.
3. Im Abschnitt 1.7. Spalte 6 ist jeweils statt „185“ zu setzen „190“.
4. Der Abschnitt 2. Spalten 1 bis 4 sowie Abschnitt 2.3. Spalte 14 erhalten folgende Fassung:

| „1 | 2 | 3 | 4 | 14 |
|----------|------------------------------|------------------------------|---|--|
| 2. Saale | | | | |
| 2.1. | Bad Dürrenberg (km 124,2) | Sophienhafen (km 92,8) | | |
| 2.2. | Sophienhafen (km 92,8) | Schleuse Trotha (km 89,2) | | |
| 2.3. | Schleuse Trotha (km 89,2) | Calbe (km 20,0) | | Bei Wasserständen über 270 cm am UP Bernburg höchstzulässige Länge der Schubverbände 58 m für die Talausfahrt Bernburg, bei über 300 cm am UP Bernburg gilt diese auch für die Bergausfahrt. |
| 2.4. | Calbe (km 20,0) | Saalhorn (km 0,0)“ | | |

5. Im Abschnitt 4.2. Spalte 9 ist statt „1,7“ zu setzen „1,85“.
6. Der Abschnitt 4.3. Spalten 1 bis 14 werden ersatzlos gestrichen.
7. Der Abschnitt 4.17. Spalten 6, 8 und 10 wird durch folgende neue Zeile ergänzt:
„67 8,2 – “.
8. Im Abschnitt 4.20. Spalte 9 Zeile 1 ist die Zahl „2,0“ zu streichen.
9. Der Abschnitt 4.20. Spalten 6, 8 und 14 ist durch folgende Zeile 3 zu ergänzen:
„123 8,2 ab oberhalb Schleuse Spandau“.
10. Im Abschnitt 4.32. Spalte 4 ist statt „Seilershof, Ende des kleinen Wentow-Sees (km 11,0)“ zu setzen:
„Dannenwalde, Kreis Gransee (km 9,5)“.
11. Im Abschnitt 4.33. Spalte 7 ist statt „40,2“ zu setzen „25,0“.
12. Der Abschnitt 4.38.5. Spalte 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf den Strecken zwischen den Schleusen Wernsdorf und Große Tränke

sowie zwischen den Schleusen Kersdorf und Eisenhüttenstadt ist das Überholen – mit Ausnahme auf besonders gekennzeichneten Strecken – nur Schleppern ohne Anhang, leeren maschinengetriebenen Fahrzeugen und Fahrgastschiffen gestattet.“

13. Der Abschnitt 4.44.1. Spalten 12 und 14 erhält folgende Fassung:
„– nur für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge zugelassen.“
14. Der Abschnitt 4.47. Spalten 7, 8 und 14 wird durch folgende neue Zeile ergänzt:
„80 9,0 nur bis zur Eisenbahnbrücke Niederlehme“.
15. Im Abschnitt 4.49. Spalten 7 und 8 ist statt „67 8,2“ zu setzen „90 9,0“.

§ 25

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1979

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t



